

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Krifft & Zipsner GmbH

1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

- 1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Krifft & Zipsner GmbH (nachfolgend „**Unternehmer**“ genannt) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „**Besteller**“ genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers (nachfolgend „**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**“ genannt).
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur Bestandteil, wenn der Unternehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Unternehmer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Die Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 2.2 Die Bestellung des Liefergegenstandes durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Unternehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang beim Unternehmer durch Zusenden einer Auftragsbestätigung anzunehmen.
- 2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Unternehmers maßgebend.
- 2.4 Der Unternehmer behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Unternehmers diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

- 2.5 Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und Farbe des Liefergegenstandes bleiben dem Unternehmer vorbehalten, soweit solche Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmers dem Besteller zumutbar sind.

3. **PREISE, PREISÄNDERUNGEN**

- 3.1 Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, gelten vereinbarten Preise ab Werk ausschließlich Verpackung, Zoll und Versandkosten ohne jeden Abzug.
- 3.2 Die vereinbarten Preise gelten zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. **LIEFERZEITEN**

- 4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. vom Unternehmer bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 5 bis 6 Monate.
- 4.2 Der Unternehmer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat.
- 4.3 Sofern der Unternehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Unternehmer den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Unternehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird der Unternehmer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt auch die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer des Unternehmers, wenn der Unternehmer mit diesen ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, und weder der Unternehmer noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Unternehmer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Unternehmer vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4 Der Eintritt des Lieferverzuges des Unternehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.

- 4.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Unternehmers aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist der Unternehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

5. **VERSAND UND GEFahrÜBERGANG**

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird der Liefergegenstand an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Unternehmer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung des Liefergegenstandes an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.
- 5.3 Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

6. **SOFTWARE**

- 6.1 Soweit in den Liefergegenständen Software installiert ist, die zur Nutzung des Liefergegenstandes notwendig ist, erhält der Besteller das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese installierte Software als Bestandteil des Liefergegenstandes zu nutzen.
- 6.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Software unabhängig vom Liefergegenstand zu nutzen. Der Besteller ist weiter nicht berechtigt, die Software drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, getrennt vom Liefergegenstand zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten dauerhaft oder vorübergehend zugänglich zu machen (insbes. im Rahmen eines Application Service Providing oder eines Rechenzentrumsbetriebs für Dritte). Keine Dritten sind die Mitarbeiter des Bestellers, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur Software benötigen. Der Besteller ist allerdings berechtigt, die Liefergegenstände einheitlich mit der installierten Software an Dritte weiter zu veräußern oder Dritten zeitweilig zu überlassen, soweit diesen Dritten die Beschränkungen der Nutzung der Software nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegt wird.
- 6.3 Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes notwendig ist. Der Besteller darf von

der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Unternehmers zu versehen. Ferner ist der Besteller zur Vervielfältigung der Software im Rahmen einer nach dem Stand der Technik ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung befugt. Die überlassenen Benutzerdokumentationen dürfen nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung des Liefergegenstandes notwendig ist.

- 6.4 Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Besteller gem. § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der Software notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Besteller oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Besteller dem Unternehmer jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen.
- 6.5 Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Besteller im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass der Unternehmer ihm nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Besteller wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von dem Unternehmer zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandeln.
- 6.6 Überlässt der Unternehmer im Rahmen der Mängelbehebung (Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) Ergänzungen (z.B. Patches) oder eine Neuauflage der Software (z.B. Update, Upgrade), die die früher überlassene Software ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Stellt der Unternehmer eine Neuauflage der Software zur Verfügung so erlöschen in Bezug auf die durch die Neuauflage ersetzte Software die Befugnisse des Bestellers nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Unternehmers, sobald die der Besteller die Neuauflage produktiv nutzt.

7. **MÄNGELANSPRÜCHE**

7.1 Sachmängel Neuware

- 7.1.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung des Liefergegenstandes an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 7.1.2 Grundlage der Mängelhaftung des Unternehmers ist vor allem die über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Liefergegenstandes gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder vom Unternehmer (insbesondere in Ka-

talogen oder auf der Internet-Homepage des Unternehmers) öffentlich bekannt gemacht wurden. Soweit in den Liefergegenständen Software installiert ist, gilt die Benutzerdokumentation für die vereinbarte Beschaffenheit.

- 7.1.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt der Unternehmer jedoch keine Haftung.
- 7.1.4 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Unternehmer gegenüber hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Unternehmers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 7.1.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Unternehmer zunächst wählen, ob er die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Unternehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.1.6 Der Unternehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.1.7 Der Besteller hat dem Unternehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Liefergegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben oder auf Wunsch des Unternehmers zugänglich zu machen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller dem Unternehmer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Unternehmer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 7.1.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Unternehmer vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

7.1.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

7.1.10 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.1.11 Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Liefergegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so sind die Rechte des Bestellers wegen Mängeln ausgeschlossen, es sei denn dass diese Umstände ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels sind.

7.2 Rechtsmängel Neuware

7.2.1 Der Unternehmer stellt die Liefergegenstände frei von solchen Rechten Dritter zur Verfügung, die im Widerspruch zu dem mit dem Besteller in Bezug auf die Liefergegenstände abgeschlossenen Vertrag stehen. Falls Dritte entsprechende Ansprüche erheben, unterrichten die Vertragspartner einander hiervon unverzüglich und schriftlich.

7.2.2 Unstreitige Rechte Dritter wird der Unternehmer unverzüglich ausräumen. Der Unternehmer kann den betroffenen Bereich durch eine gleichwertige und dem Kunden zumutbare, von vertragswidrigen Rechten freie Leistung ersetzen.

7.2.3 Bei streitigen Rechten Dritter kann der Unternehmer nach Ziffer 7.2.2 vorgehen. Der Besteller kann dem Unternehmer zur Ausräumung des Problems schriftlich eine Ausschlussfrist setzen. Nach deren Ablauf kann der Besteller die gesetzlichen Ansprüche des Dritten unter Vorbehalt befriedigen Zug um Zug gegen Abtretung der Rückforderungsansprüche des Bestellers gegen den Dritten an den Unternehmer. Letztlich richtet sich die Verteilung des Aufwands danach, ob die vom Dritten behaupteten Ansprüche berechtigt waren.

7.2.4 Der Besteller ermächtigt den Unternehmer, Klagen wegen behaupteter Rechtsverletzungen Dritter gegen solche Dritte gerichtlich und außergerichtlich alleine zu führen. Wird der Besteller wegen solcher behaupteter Rechtsverletzungen Dritter verklagt, stimmt er sich mit dem Unternehmer ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche nur mit schriftlicher Zustimmung des Unternehmers vor.

7.2.5 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziffern 7.1.5, 7.1.6, 7.1.7, 7.1.8, 7.1.9 und 7.1.10 entsprechend.

7.2.6 Den Unternehmer trifft keine Haftung nach dieser Ziffer 7.2, in den Fällen, in denen der Besteller oder Dritte, auf Weisung des Bestellers, Änderungen an dem betroffenen Liefergegenstand vorgenommen haben, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf Entstehung des Rechtsmangels sind.

7.3 Gebrauchtwaren

Die vorstehenden Regelungen in Ziffern 7.1 und 7.2 gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Ware. Bei Gebrauchtwaren sind Mängelrechte ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus Mängeln, die der Unternehmer arglistig verschwiegen hat oder wenn er eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat sowie Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. Ziffer 8.2 Satz 1 und Satz 2 (a) und Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. **HAFTUNGSBEGRENZUNG**

8.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Unternehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Auf Schadensersatz haftet der Unternehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z .B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Unternehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.3 Die sich aus Ziffer 8.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Unternehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Unternehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Unternehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. VERJÄHRUNG

- 9.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2 Handelt es sich bei dem Liefergegenstand jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 9.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel des Liefergegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers gem. 8.2 Satz 1 und Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Unternehmers aus der laufenden Geschäftsbeziehung, die dem Unternehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich der Unternehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände – außer in den Fällen der folgenden Ziffern – zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
- 10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, ist der Unternehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und / oder die Vorbehaltsgegenstände auf Grund des Eigentumsvorbehalt heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Unternehmer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Vorbehaltsgegenstände heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Unternehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Unternehmer dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Dies berührt nicht andere Rechte, die dem Unternehmer auf Grund des vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers gegen diesen zustehen.
- 10.4 Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Vorbehaltsgegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsfüh-

nung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils gemäß nachstehender Ziffer 10.5 bereits jetzt zur Sicherheit an den Unternehmer abgetreten. Der Unternehmer nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- 10.5 Der Besteller ist befugt die Vorbehaltsgegenstände zu be- oder verarbeiten. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für den Unternehmer unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht dem Unternehmer gehörenden Waren steht dem Unternehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Unternehmer im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.
- 10.6 Zur Einziehung der gemäß Ziffer 10.4 abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller neben dem Unternehmer berechtigt. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Unternehmer nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Unternehmer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 10.3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der Unternehmer verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der Unternehmer in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände zu widerrufen.
- 10.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Unternehmers um mehr als 10%, wird der Unternehmer auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Bestellers freigeben.

11. **ZAHLUNG**

- 11.1 Soweit nichts ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Unternehmers nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- 11.2 Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Unternehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspeisen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- 11.3 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Unternehmers auf den Kaufpreis durch

mangelnde Leistungsfähigkeit des Besteller gefährdet wird, so ist der Unternehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann der Unternehmer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

- 11.4 Zahlungen des Bestellers werden zunächst auf die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden auf diejenige, welche dem Unternehmer geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren auf die dem Besteller lästigere, unter mehreren gleich lästigen auf die ältere Schuld und bei gleichem Alter auf jede Schuld verhältnismäßig angerechnet. Sind für die jeweilige Schuld, auf die gemäß Satz 1 die Zahlung angerechnet wird, bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Unternehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 11.5 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Unternehmer berechtigt, den jeweiligen gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugs Schadens des Unternehmers bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Unternehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 11.6 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers insbesondere gemäß Ziffer 7.1.6 Satz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

12. **ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

- 12.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 12.2 Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.